

Sachbearbeitung	RPA - Rechnungsprüfungsamt		
Datum	01.12.2015		
Geschäftszeichen	RPA-JA 2014		
Vorberatung	Ausschuss zur Vorberatung des Jahresabschlusses der Stadt Ulm (nichtöffentlich)	Sitzung am 26.01.2016	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat (öffentlich)	Sitzung am 17.02.2016	TOP
Behandlung	nicht öffentlich		GD 001/16

Betreff: 1. Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2014
2. Feststellung des Jahresabschlusses 2014

Anlagen: Schlussbericht 2014 (Anlage 1)
Schreiben RP Tübingen vom 23.11.2015 (Anlage 1a)
Feststellung des Jahresabschlusses 2014 (Anlage 2)

Antrag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat,

1. vom Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2014 (Anlage 1) Kenntnis zu nehmen,
2. den Jahresabschluss 2014 gem. Anlage 2 mit den im Bericht genannten Einschränkungen festzustellen.

Birgit Loritz

Heidi Schwartz

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
<u>BM 1, ZS/F</u>	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Der Jahresabschluss 2014 wurde von ZS/F gem. § 95 GemO zum 26.06.2015 aufgestellt und dem Hauptausschuss am 08.07.2015 (GD 940/15) vorgestellt.

Die Prüfung erfolgte gem. § 110 GemO und wurde mit Bericht vom 30.09.2015 abgeschlossen (Anlage 1).

Seit der Berichterstattung zur Eröffnungsbilanz und den Jahresabschlüssen 2011 bis 2013 wurden Beanstandungen und Feststellungen aufgearbeitet, es wird dazu im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2014 bei den einzelnen Bilanzpositionen eingegangen.

Auf den Seiten 54/55 des Schlussberichts wird das abschließende Ergebnis der Prüfung dargestellt. Zum Jahresabschluss 2014 sind verschiedene Hinweise zu geben. Im Ergebnis wird die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 gem. § 95 b GemO empfohlen.

Anmerkung zu den Ausführungen Ziffer 4.5.1 Hospitalstiftung auf Seite 24:

Der Schlussbericht berücksichtigt den Sachstand zum 30.09.2015 (Redaktionsschluss). Zum damaligen Zeitpunkt lag die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über den Antrag der Stadt, das Vermögen der Hospitalstiftung gem. § 97 Abs. 2 GemO als unbedeutendes Treuhandvermögen zu führen, noch nicht vor.

Mit Schreiben vom 23.11.2015 (Anlage 1a) hat das RP Tübingen mitgeteilt, dass das Vermögen der Hospitalstiftung als unbedeutendes Vermögen im Sinne des § 97 Abs. 2 GemO gewertet werden darf.

Die Feststellung Rd.Nr. A 23 im Prüfbericht der GPA vom 10.09.2014 ist damit erledigt.